



Verhandelt

zu Frankfurt am Main am 20. Februar 2024

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin

Anne Vins-Niethammer

im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main

erschieden heute:

1. Herr Michael Görner, geboren am 26. Januar 1961, geschäftsansässig in Richard-Herrmann-Platz 1, 60386 Frankfurt am Main, ausgewiesen durch Vorlage seines amtlichen gültigen Bundespersonalausweises,
sowie
2. Herr Stephan Siegler, geboren am 26. Februar 1965, geschäftsansässig Richard-Herrmann-Platz 1, 60386 Frankfurt am Main, ausgewiesen durch Vorlage seines amtlichen gültigen Bundespersonalausweises,

die Erschienenen zu 1 und 2 jeweils handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gesamtvertretungsberechtigte Präsidiumsmitglieder des

Fussballsportverein Frankfurt 1899 e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter VR 4692

(Fussballsportverein Frankfurt 1899 e.V. nachfolgend „**der Verein**“).

3. Herr Patrick Spengler, geboren am 9. August 1980, geschäftsansässig Richard-Herrmann-Platz 1, 60386 Frankfurt am Main, ausgewiesen durch Vorlage seines amtlichen gültigen Bundespersonalausweises,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der

FSV Frankfurt 1899 Fußball GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 84695

(FSV Frankfurt 1899 Fußball GmbH nachfolgend „**die Gesellschaft**“).

Ich, die Notarin, bescheinige hiermit aufgrund der heutigen Einsichtnahme in das Handelsregister und Vereinsregister in Bezug auf

1. den **Fussballsportverein Frankfurt 1899 e.V.** mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter VR 4692, dass Herr Michael Görner und Herr Stephan Siegler die gesamtvertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder des Fussballsportverein Frankfurt 1899 e.V. sind; und
2. die **FSV Frankfurt 1899 Fußball GmbH** mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 84695, dass Herr Patrick Spengler der einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführer der FSV Frankfurt 1899 Fußball GmbH ist.

A.

Vorbemerkung

I.

Die Notarin erläuterte den Erschienenen das Verbot der notariellen Vorbefassung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Beurkundungsgesetz. Die Notarin stellte die Frage, ob eine Vorbefassung der amtierenden Notarin vorliege. Die Erschienenen (handelnd wie angegeben) verneinten dies.

II.

Über die Angabepflicht nach dem Geldwäschegesetz belehrt, erklärten die Erschienenen, dass sie wie in dieser Urkunde angegeben und dass sie auf Rechnung der von ihnen jeweils Vertretenen handeln, welche ihrerseits auf eigene Rechnung handeln, also nicht etwa als Treuhänder für dritte wirtschaftlich Berechtigte.

III.

Die Notarin informierte die Erschienenen darüber, dass alle von ihnen angegebenen Daten in einer Datenbank gespeichert und für die Kommunikation mit den Beteiligten oder in deren Namen verwendet werden. Dies gilt auch für Daten, die während der Beurkundung übermittelt werden. Die Erschienenen (handelnd wie angegeben) erklärten sich damit einverstanden. Sie erklärten sich auch mit der Übermittlung und Versendung von Entwürfen, Urkunden und Mitteilungen per unverschlüsselter E-Mail einverstanden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen werden. Die Erschienenen erhielten die Datenschutzhinweise der Notarin.

Die Erschienenen (handelnd wie angegeben) erklärten sodann mit der Bitte um Beurkundung:

B.

Gesellschafterversammlung

I.

Vorbemerkung

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.500.000,00. Es ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile mit der laufenden Nummer 1 im Nennwert von EUR 25.000,00 und der laufenden Nummer 2 im Nennwert von EUR 2.475.000,00. Am Stammkapital der Gesellschaft ist nach eigenen Angaben und ausweislich der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste vom 12. Mai 2009, die zu Beweis Zwecken als **Anlage** beigelegt ist, der Verein als Alleingesellschafter beteiligt.

Mithin ist das gesamte Stammkapital der Gesellschaft vertreten. Die auf die jeweiligen Geschäftsanteile entfallenden Einlagen sind in voller Höhe eingezahlt.

DIES VORAUSGESCHICKT, hält der Verein als Alleingesellschafter unter Verzicht auf sämtliche satzungsmäßigen und gesetzlichen Formen und Fristen für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung hiermit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ab und beschließt Folgendes:

II.

Teilung der Geschäftsanteile

1. Der bestehende Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 im Nennwert in Höhe von EUR 25.000 wird in 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert in Höhe von je EUR 1,00 geteilt mit den laufenden Nummern 3 – 25.002.
2. Der bestehende Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 2 im Nennwert in Höhe von EUR 2.475.000 wird in 2.475.000 Geschäftsanteile im Nennwert in Höhe von je EUR 1,00 geteilt mit den laufenden Nummern 25.003 – 2.500.002.

III.

Kapitalerhöhung

1. Das Stammkapital der Gesellschaft wird von EUR 2.500.000,00 um EUR 277.777,00 durch Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen auf EUR 2.777.777,00 erhöht (nachfolgend „**die Kapitalerhöhung**“). Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von 277.777 neuen Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den lfd. Nr. 2.500.003 – 2.777.779 (nachfolgend „**Neue Geschäftsanteile**“).
2. Zugelassen wird zur Übernahme der Neuen Geschäftsanteile die **SBA Invest GmbH** mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 130961.

Der Verein verzichtet hiermit unwiderruflich und endgültig auf das Bezugsrecht für die Neuen Geschäftsanteile.
3. Die Neuen Geschäftsanteile sind vom Beginn des bei der Eintragung der Kapitalerhöhung laufenden Geschäftsjahres am Gewinn der Gesellschaft beteiligt.

Die Neuen Geschäftsanteile werden jeweils zu ihrem Nennwert ausgegeben. Die hierauf jeweils zu erbringenden Stammeinlagen sind jeweils in Geld zu leisten. Sie sind innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Unterzeichnung der Übernahme der Neuen Geschäftsanteile in voller Höhe auf folgendes Konto („**Geschäftskonto**“) einzubezahlen:

Kontoinhaber: FSV Frankfurt 1899 Fußball GmbH

IBAN: DE56 5007 0024 0034 0935 00

Kreditinstitut: Deutsche Bank AG

Betreff: Kapitalerhöhung 2024

IV.

Satzungsänderungen

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 der Satzung wird im Wege einer Satzungsänderung um einen weiteren Satz 2 ergänzt:

„Ferner umfasst der Unternehmensgegenstand auch den Betrieb von Sportstätten für sportliche und gewerbliche Zwecke, wie z.B. für Musikveranstaltungen, Messen oder die eigene oder gewerbliche Nutzung als Eventlocation, die Vermarktung der an den betriebenen Sportstätten verfügbaren Werbeflächen sowie der Vertrieb von Merchandise-Produkten im Zusammenhang mit dem Lizenzfußball und im Zusammenhang hiermit stehende Digitalisierungsmaßnahmen und -projekte.“

2. § 3 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.777.777,00.“

§ 3 Abs. 2 und 3 der Satzung entfallen ersatzlos.

3. § 8 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Über die Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet die Gesellschafterversammlung. Über die Gewinnverteilung entscheidet die Gesellschafterversammlung auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen gemäß § 29 GmbHG, sofern der Lizenzspielbetrieb der 1. Mannschaft in der Regionalliga oder in den darunterliegenden Ligen stattfindet.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung in § 29 GmbHG wird der ausschüttungsfähige Gewinn an den Gesellschafter SBA Invest GmbH, Frankfurt, im Einklang mit einer mit diesem Gesellschafter geschlossenen Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarung vom 20.02.2024 verteilt in Höhe von

EUR 100.000,00, wenn der Lizenzspielbetrieb der 1. Mannschaft zum letzten Tag des jeweiligen Geschäftsjahres in der 3. Liga stattfindet;

EUR 200.000,00, wenn der Lizenzspielbetrieb der 1. Mannschaft zum letzten Tag des jeweiligen Geschäftsjahres in der 2. Bundesliga stattfindet und

EUR 250.000,00, wenn der Lizenzspielbetrieb der 1. Mannschaft zum letzten Tag des jeweiligen Geschäftsjahres in der 1. Bundesliga stattfindet.

Übersteigt der ausschüttungsfähige Gewinn die an den Gesellschafter SBA Invest GmbH nach dieser Regelung zu verteilenden Gewinne, entscheidet die Gesellschafterversammlung auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen gemäß § 29 GmbHG über die Verteilung der darüber hinausgehenden Gewinne. Unterschreitet der ausschüttungsfähige Gewinn die nach dieser Regelung an den Gesellschafter SBA Invest GmbH zu verteilenden Gewinne, so steht der ausschüttungsfähige Gewinn nur in der ausschüttungsfähigen Höhe der SBA Invest GmbH zu. Ein Ausgleich der Differenz in nachfolgenden Geschäftsjahren erfolgt nicht. Die Ligazugehörigkeit im Sinne dieser Regelung bemisst sich anhand der zum letzten Tag des Geschäftsjahres laufenden Spielbetriebs-Saison und der diesbezüglichen Ligazugehörigkeit. Eine Spielbetriebs-Saison endet mit dem letzten Pflichtspiel, einschließlich Relegationsspiele, der in dieser Ziffer genannten Ligen. Diese von § 29 GmbHG abweichende Regelung endet mit dem Laufzeitende des Teil B der Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarung vom 20.02.2024.“

4. § 10 Abs. 2 der Satzung wird um folgende Regelung ergänzt:

d) „der Gesellschafter ohne die nach Teil B der Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarung vom 20.02.2024 erforderliche Zustimmung über von ihm gehaltene Anteile der Gesellschaft verfügt oder sonst überträgt (etwa im Rahmen von Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz).“

Weitere Gesellschafterbeschlüsse wurden nicht gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist damit beendet.

V.

Anfechtungsverzicht, Sonstiges

1. Der Verein verzichtet hiermit unwiderruflich und endgültig auf die Anfechtung aller unter B. II. bis IV. gefassten Gesellschafterbeschlüsse.
2. Die Gesellschaft sichert zu, dass das Geschäftskonto im Zeitpunkt der jeweiligen Einzahlung durch die zeichnungsberechtigten Gesellschafter nicht im Soll steht und die eingezahlten Beträge bis zur Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister der Gesellschaft in voller Höhe vorhanden sein werden.

3. Die Notarin wird angewiesen, die Kapitalerhöhung erst nach der erfolgten Übernahme und des Nachweises der Einzahlung des Nennwertes der Neuen Geschäftsanteile zum Handelsregister anzumelden.

C.

Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und der Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft.

D.

Vollmachten

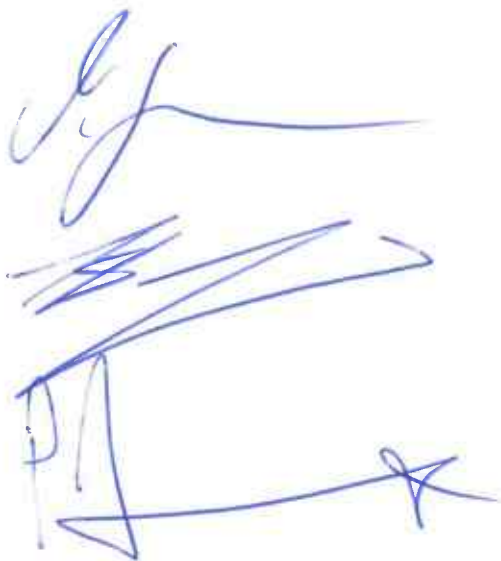
Die Notariatsmitarbeiterinnen Michéle Reger, Petra Pinilla, Marina Licholetov und Kathrin Willeke, jeweils dienstansässig bei der amtierenden Notarin, werden hiermit jeder für sich allein unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten bevollmächtigt, die vorstehenden Erklärungen nach ihrem Ermessen zu ergänzen und abzuändern um die beabsichtigte Kapitalerhöhung zu vollziehen, insbesondere im Hinblick auf Beanstandungen des Registergerichtes. Die Bevollmächtigten sind von jeglicher persönlichen Haftung befreit; dies gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie erlischt drei Monate nach der Eintragung der Kapitalerhöhung und der Satzungsänderung im Handelsregister. Diese Vollmacht darf nur bei Beurkundung durch die Notarin ausgeübt werden.

E. Belehrungen

Die Notarin belehrte darüber, dass

1. die Kapitalerhöhung und die Änderung des Gesellschaftsvertrages erst mit ihren Eintragungen im Handelsregister wirksam werden;
2. alle Gesellschafter für die nicht einbezahlten Einlagen der Übernehmer haften und dass der neu zugelassene Übernehmer auch für die noch offenen Einlagen der bisherigen Gesellschafter haftet;
3. Leistungen, die der Übernehmer vor Abschluss des Übernahmevertrags erbringt (sog. Voreinzahlungen), die Einlageschuld in der Regel nur dann tilgen, wenn sie im Zeitpunkt der Übernahme noch gegenständlich (nicht bloß wertmäßig) im Gesellschaftsvermögen vorhanden sind. Die Zahlung auf ein debitorisches Konto der Gesellschaft genügt insoweit nicht. Die Erschienenen erklären (handelnd wie angegeben), dass auf die übernommenen Einlagen noch keinerlei Leistung erbracht wurden;
4. die Gesellschafter Bareinlagen nicht durch Aufrechnung oder Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft erbringen können. Fließt die Bareinlage bei wirtschaftlicher Betrachtung aufgrund einer Abrede über die Einbringung von Gegenständen oder Forderungen an den Gesellschafter zurück (verdeckte Sacheinlage), so tilgt dies die Einlageschuld des Gesellschafters nicht. Der Wert des eingebrachten Gegenstandes wird nach Maßgabe von § 19 Abs. 4 Satz 3 bis Satz 5 GmbHG auf die Bareinlagepflicht angerechnet. Ist vor der Einlage eine Leistung an den Gesellschafter vereinbart worden, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Bareinlage entspricht und keine verdeckte Sacheinlage ist (insbesondere sog. Hin- und Herzahlen), so tilgt dies die Einlagepflicht nur, wenn die Leistung durch einen vollwertigen, jederzeit fälligen Rückgewähranspruch der Gesellschaft gedeckt ist. Die Vereinbarung ist in der Anmeldung anzugeben. Ist der Rückgewähranspruch nicht vollwertig, bleibt die Einlageschuld in vollem Umfang bestehen. Der Geschäftsführer der Gesellschaft kann sich insoweit strafbar machen;
5. die Gesellschafter für die Kosten dieser Beurkundung und etwaigen Steuern gesetzlich als Gesamtschuldner haften, unabhängig davon welche Vereinbarung im Innenverhältnis getroffen wird; und
6. die Notarin zu einer steuerlichen Beratung nicht verpflichtet ist und eine solche weder übernommen noch durchgeführt hat.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und der Notarin eigenhändig wie folgt unterschrieben:



ke Cas-her
(Notarin)



**Anlage zur
Urkunde UVZ-Nr. 195/2024
der Notarin Anne Vins-Niethammer
- Gesellschafterliste 12.05.2009 -**

FSV Frankfurt 1899 Fußball GmbH

Liste der Gesellschafter

Amtsgericht Frankfurt am Main

-HRB 84695

Stand: 12. Mai 2009

Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main

Nummer des Geschäftsanteils	Name, Geburtsdatum, Anschrift des Gesellschafters	Nennbetrag des Geschäftsanteils
--	--	--


Nr. 1	Fußballsportverein Frankfurt 1899 e.V. Am Erlenbruch 1 60386 Frankfurt am Main VR 4692	€ 25.000,00
Nr. 2	Fußballsportverein Frankfurt 1899 e.V. Am Erlenbruch 1 60386 Frankfurt am Main VR 4692	€ 2.475.000,00

Stammkapital	€ 2.500.000,00
---------------------	-----------------------

Die geänderten Eintragungen in der vorstehenden Gesellschafterliste entsprechen den Veränderungen, an denen ich als Notar gemäß meiner Urkunde 314/2009K vom 12. Mai 2009 mitgewirkt habe. Im Übrigen stimmt die Gesellschafterliste mit dem Inhalt der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste vom 17. Dezember 2008 überein (Dokumentenabruf vom 12.5.2009).

Frankfurt, den 12. Mai 2009





(Carl-W. Kiefer)
Notar

, den 27.08.2009

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Carl-Wilhelm Kiefer
Notar

**Berichtigung eines Schreibfehlers
gemäß § 44a Abs. 2 BeurkG**

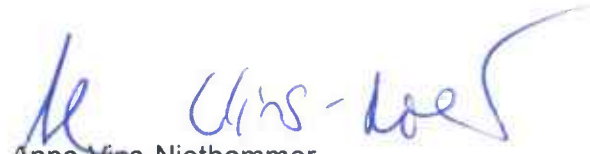
**Gesellschafterversammlung
UVZ-Nr. 195/2024 vom 20. Februar 2024**

In dem notariellen Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 20. Februar 2024, UVZ-Nr. 195/2024, ist auf Seite 6 die litera-Angabe „d“ angegeben worden. Dies ist falsch.

Gemäß § 44 a Abs. 2 BeurkG berichtige ich hiermit diese offensichtliche Unrichtigkeit. Die litera-Angabe lautet korrekt wie folgt:

„e“:

Frankfurt am Main, den 06. März 2024


Anne Vins-Niethammer
Notarin



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Frankfurt am Main, den 06.03.2024

Anne Jutta Vins-Niethammer, Notarin